

**Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH)
in den örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen
Mathematik (B.Sc.), Mathematik (LAB-GyGe)**

sowie

Mathematik (LAB-BK)

vom 28.02.2012

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Auswahlkriterien
für das Auswahlverfahren**

vom 18.02.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 669), i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I. S. 506), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 716) und §§ 23, 24 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 19. Mai 2011 (GV. NRW. S. 269), in Verbindung mit der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 3. Mai 2009 in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 20. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2012/087) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

§ 1 Auswahl

Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 4 der Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze in den Bachelorstudiengängen Mathematik (B.Sc.), Mathematik (LAB-GyGe) sowie Mathematik (LAB-BK) nach folgenden Kriterien:

1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 60 %)
2. Ergebnis eines Tests mathematischer Grundkenntnisse nach § 2 dieser Satzung (Gewichtung 40 %)

§ 2 Test mathematischer Grundkenntnisse

- (1) Der Test mathematischer Grundkenntnisse soll Aufschluss über die Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in den Bereichen Elementarmathematik und Stoff der Sekundarstufen geben. Er soll auch zur Orientierung der Bewerberin oder des Bewerbers über unabdingbare Grundlagen eines Mathematikstudiums dienen.
- (2) Der Test besteht aus 10 Aufgaben und dauert 45 Minuten. Die Testtermine werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Eine Anmeldung ist erforderlich, sie hat in der Regel bis spätestens zwei Werktage vor dem Testtermin jedoch nach der Bewerbung um einen Studienplatz zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind Name, Geburtsdatum, Bewerbernummer und E-Mail Anschrift anzugeben.
- (3) Der Test kann nur einmal pro Auswahlverfahren abgelegt werden.
- (4) Der Test wird als schriftlicher Präsenzttest abgelegt. Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis des Testes durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt der Test als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Die Feststellung wird von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (5) Die im Test erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten Verfahrens nach Punkten bewertet (siehe Anlage). Die Höchstpunktzahl beträgt 10 Punkte. Die Bewertung erfolgt durch eine habilitierte Mitarbeiterin bzw. einen habilitierten Mitarbeiter, eine Professorin bzw. einen Professor, oder eine Junior-Professorin bzw. einen Junior-Professor. Der Test gilt als mit ungenügend (6,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen nicht abgelegt hat.
- (6) Das Ergebnis des Testes wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt und gilt nur für ein Semester.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem WS 2013/14 an der RWTH für den Bachelorstudiengang sowie die Lehramtsstudienfächer Mathematik bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 19. Dezember 2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.02.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage

Punktesystem

Punkte	Note
10	1,0
9	1,0
8	2,0
7	2,0
6	3,0
5	3,0
4	4,0
3	4,0
2	5,0
1	5,0
0	6,0